

RS Vwgh 1991/12/5 89/17/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.1991

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §216;

LAO Wr 1962 §163;

Rechtssatz

Im Abrechnungsbescheidverfahren darf die Rechtmäßigkeit einer Abgabefestsetzung nicht mehr geprüft werden, dieses Verfahren hat sich vielmehr lediglich damit zu befassen, ob die Anlastungen der Abgabefestsetzung und die entsprechenden Gutschriften in der kassenmäßigen Gebarung ihren richtigen

Ausdruck gefunden haben. Mit dem Abrechnungsbescheid wird darüber entschieden, ob eine bestimmte Zahlungsverpflichtung erloschen ist, dh wirksam gezahlt, verrechnet, aufgerechnet, erlassen oder verjährt ist (Hinweis E 18.4.1985, 84/16/0204; E 15.4.1988, 85/17/0062).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989170186.X01

Im RIS seit

05.12.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at